Kreisstadt Mühldorf am Inn Landkreis Mühldorf am Inn Bebauungsplan

M = 1 : 1000

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Lohmühle XI"

gemäß § 13 BauGB

Präambel:

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Entwurf:

07.05.2019

10.09.2019

Ausgefertigt am:

2 7. APR. 2020

Entwurfsverfasser

Amt für Planen und Bauen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn Birgit Weichselgartner Stadtbaumeisterin 84453 Mühldorf a. Inn

Birgit Weichselgartner Stadtbaumeisterin

1. Bürgermeisterin der

Kreisstadt Mühldorf a. Inn Stadtplatz 21 84453 Mühldorf a. Inn

Marian de/Zollner

1. Bürgermeisterin

Festsetzungen; Hinweise; Erläuterungen

A. Festsetzungen durch Text

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan "Lohmühle XI" wird bei den Textziffern 2.1.15 und 2.1.16 "Dachgeschoßausbau unzulässig" ersatzlos gestrichen.

B. Grünordnung

Eine Grünordnung ist nicht erforderlich.

Ausgleichflächen

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

C. Schallschutz

Schallschutz ist nicht erforderlich.

D. Sonstige Festsetzungen

Sämtlichen weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Lohmühle XI" und dessen bisherigen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung. Im Übrigen wird das städtebauliche Konzept übernommen.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus Festsetzungen und Begründung.

E. Hinweise

 Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen <u>http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/</u> <u>hochwasserschutzfibel 2.html?linkToOverview=js</u>".

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BavDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."